# Allgemeine Geschäftsbedingungen
# AmdoSoft Systems GmbH

## § 1 Geltung der Bedingungen

1.
Die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Vertragsbedingungen setzt voraus, dass ein Vertrag zwischen der AmdoSoft Systems GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 120906, im Folgenden AmdoSoft) und dem Kunden zustande kommt.

2.
Dritte, welche AmdoSoft Leistungen an ihre Vertragspartner vertreiben, können dem Vertrag mit ihrem jeweiligen Vertragspartner eigene Vertragsbedingungen zugrunde legen, welche von AmdoSoft allgemeinen vertragsbedingungen abweichen können. Die Verpflichtung des Dritten, AmdoSoft besonderen Vertragsbedingungen zur Lizenzierung von Software in den Vertrag mit seinem jeweiligen Vertragspartner wirksam einzubeziehen, bleibt davon unberührt.

3.
Vertragsparteien sind AmdoSoft und der Kunde. Dritte werden durch diesen Vertrag weder berechtigt noch verpflichtet. Die vertraglichen Bestimmungen gelten auch für Rechtsnachfolger der jeweiligen Vertragspartei.

4.
AmdoSoft allgemeinen Vertragsbedingungen sind zur Einbeziehung in Verträge bestimmt, die dem Vertrieb unserer Leistungen gegenüber unseren Kunden dienen. Auf Verträge zur Beschaffung von Leistungen durch AmdoSoft finden sie keine Anwendung.

5.
AmdoSoft erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit dem erstmaligen Zugriff auf einen der Rechner der AmdoSoft oder der erstmaligen Nutzung der AmdoSoft-Dienste oder Software gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

6.
Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn AmdoSoft sie schriftlich bestätigt.

7.
Die Angestellten von AmdoSoft sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

8.
AmdoSoft ist jederzeit berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist AmdoSoft berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

## § 2 Zustandekommen von Verträgen

1.
Bestellungen und Aufträge bedürfen der Schriftform. Eine Bestellung, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren ist, kann AmdoSoft innerhalb von vier Wochen annehmen. Die Annahme durch AmdoSoft erfolgt entweder schriftlich oder durch Lieferung.

## § 3 Leistungsumfang

1.
Bei Softwarelieferungen ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung der AmdoSoft.

## § 4 Nutzungsumfang

1.
Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung von AmdoSoft auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.

2.
Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch AmdoSoft durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe des Quellcodes erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3.
Das Nutzungsrecht an einer von AmdoSoft entwickelten und gelieferten Software umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf die Software im Übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben oder 100%ige Tochterunternehmen sind.

4.
Wird von Abs. 3 abweichend vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

## § 5 Zahlungsbedingungen

1.
Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist AmdoSoft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank per annum zu fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass AmdoSoft ein geringerer Schaden entstanden ist.

2.
AmdoSoft ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, wenn Tatsachen vorliegen, die erwarten lassen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen von AmdoSoft nicht rechtzeitig ausgleicht und deshalb Zahlungsansprüche von AmdoSoft gefährdet erscheinen.

3.
AmdoSoft kann in diesem Fall weitere Leistungen aussetzen, bis sämtliche Forderungen aus dem

betreffenden Vertragsverhältnis oder aus hiermit wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen vom Kunden bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten gestellt werden. Insbesondere ist AmdoSoft berechtigt, dem Kunden Software zur Verfügung zu stellen, die nur für einen bestimmten Zeitraum zu nutzen ist. AmdoSoft wird den Kunden hiervon bei Lieferung unterrichten.

**§ 6 Schutzrechte Dritter**

1.
Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patentes oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, ist der Kunde gehalten, AmdoSoft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von AmdoSoft keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und AmdoSoft auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschließlich eines Vergleichsabschlusses überlassen.

2.
Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch die gerichtliche Entscheidung untersagt ist, oder wenn nach Auffassung von AmdoSoft eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat AmdoSoft das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen:

a. Den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt,
b. dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen,
c. den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist,
d. den Vertragsgegenstand zurück zu nehmen und dem Auftraggeber das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.

3.
Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder mit nicht von der AmdoSoft gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.

4.
Weitere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder Handelsgeheimnissen bestehen für AmdoSoft nicht.

**§ 7 Aufrechnungs-und Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverzögerungen, Rückvergütung**

1.
Gegen Ansprüche der AmdoSoft kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

2.
Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die AmdoSoft die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways, usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der AmdoSoft oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten - hat AmdoSoft auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen AmdoSoft, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

3.
Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt AmdoSoft vorbehalten.

**§ 8 Gewährleistung**

1.
Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. AmdoSoft gewährleistet, dass die Software die in der Dokumentation beschriebenen wesentlichen Funktionen ausführt.

2.
Im Falle wesentlicher Abweichungen von der Beschreibung in der Dokumentation ist AmdoSoft zur Nachbesserung berechtigt. Gelingt es AmdoSoft innerhalb einer angemessenen Frist nicht, diese Abweichung zu beseitigen oder zu umgehen, kann der Kunde die Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

3.
Der Kunde ist verpflichtet, AmdoSoft nachprüfbare Unterlagen über die wesentliche Abweichung der Software von der Beschreibung in der Dokumentation zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

4.
Die Gewährleistung endet 12 Monate nach Lieferung. Sie erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch von der Dokumentation abweichenden Gebrauch verursacht werden.

5.
Die Gewährleistung von AmdoSoft ist auf die vorstehend genannten Ansprüche beschränkt, insbesondere übernimmt AmdoSoft keine Gewährleistung für die Wiederverkäuflichkeit oder die Eignung der Software für spezielle Erfordernisse des Kunden, die über die Spezifikation der Dokumentation hinausgehen.

**§ 9 Geheimhaltung, Datenschutz**

1.
Der Kunde verpflichtet sich, das von AmdoSoft erhaltene Know-how sowie sonstige von AmdoSoft erhaltene technische Informationen, die sich auf die Software bzw. deren Nutzung beziehen, geheim zu halten, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

2.
Beide Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter, die bestimmungsgemäß Zugang zu den Informationen haben, über den Inhalt dieser Geheimhaltungsverpflichtung informieren und schriftlich ebenfalls zur Wahrung der Geheimhaltung verpflichten.

3.
Beide Vertragspartner werden die ihnen überlassenen Informationen vor unerlaubtem Zugriff sicher aufbewahren.

**§ 10 Haftungsbeschränkung**

1.
Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der AmdoSoft wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2.
AmdoSoft haftet für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder leicht fahrlässige Verletzung Vertrags wesentlicher Pflichten, auch solcher seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, entstanden sind. Eine weitergehende Haftung von AmdoSoft, insbesondere für mittelbare Schäden und Folgeschäden, ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.
Ein Schadensersatzanspruch ist jedenfalls auf die Höhe des Bestellwerts begrenzt.

**§ 11 Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen**

1.
AmdoSoft überlässt die Software nach eigener Wahl

a. durch Übergabe eines Datenträgers, auf dem die geschuldete Software gespeichert ist,
b. durch Bereitstellung der Software zum Download und Mitteilung hierüber an den Kunden oder
c. durch elektronische Übermittlung per E-Mail.

2.
Im Falle der Übergabe eines Datenträgers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Datenträger das Lager zum Zweck der Versendung an den Kunden verlassen hat.

3.
Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen sind die Angaben von AmdoSoft zu Liefer- oder Leistungszeiten unverbindlich.

4.
Falls AmdoSoft durch Arbeitskämpfe, behördliches Eingreifen, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Krankheit von Mitarbeitern, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet daran gehindert ist, die geschuldete Lieferung oder Leistung zu erbringen, so verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und einen angemessenen Zeitraum zum Wideranlaufen nach Beendigung der Behinderung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn AmdoSoft auf Informationen oder eine erforderliche Mitwirkung des Kunden wartet.

5.
Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung. Wünscht der Kunde die Zustellung durch AmdoSoft, ist diese gesondert abzugelten.

6.
Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von AmdoSoft verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von AmdoSoft unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.

7.
Soweit nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen für Warenlieferungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von AmdoSoft; die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist unzulässig. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für AmdoSoft als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Eigentum der AmdoSoft durch Verbindung oder Veräußerung, so gilt als vereinbart, dass die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden - bei Verbindung wertanteilsmäßig - auf AmdoSoft übergehen.

8.
AmdoSoft ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

**§ 12 Zusätzliche Bestimmungen bei der Software Wartung**

1.
Im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet sich AmdoSoft, die im Kundenvertrag aufgeführte Software und Dokumentation entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu pflegen.

2.
AmdoSoft wird die im Kundenvertrag aufgeführten Pflegeleistungen erbringen.

3.
Die im Kundenvertrag aufgeführte "Hotline" und Software Update Service (SUS) umfasst die Anleitung und die Unterstützung des Kunden. Die Leistungen werden während der regulären Geschäftszeiten von AmdoSoft in der Geschäftsstelle von AmdoSoft oder per Fernkommunikationsmittel erbracht.

4.
Soweit nicht anders im Kundenvertrag vereinbart, ist die für die Pflege festgelegte Vergütung zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer jährlich im Voraus bis zum 10. eines jeden Monats oder des betreffenden Monats fällig. Bei Vertragsverlängerung wird die jeweils von AmdoSoft berechnete Vergütung geschuldet.

5.
Pflegeleistungen können, sofern einzelvertraglich vereinbart, auch nach Zeitaufwand unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätze berechnet werden.

6.
Materialaufwand sowie evtl. Reisekosten werden gesondert in Rechnung gestellt. AmdoSoft ist berechtigt, die für den Beginn seiner Pflegeleistungen erforderliche Erstinspektion nach Zeitaufwand unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Stunden- bzw. Tagessätze zzgl. angemessener Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Soweit nicht anders im Kundenvertrag vereinbart wird der Pflegevertrag für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Nach Ablauf eines Jahres verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern dies im Kundenvertrag nicht anders gewählt wurde. Der Pflegevertrag ist zum Ende der Laufzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar. Er endet

automatisch, wenn das Nutzungsrecht des Kunden an der betreffenden Software endet.

### § 13 Schulungen

AmdoSoft bietet Schulungen an. Diese Schulungen können Online, oder beim Kunden Vor Ort stattfinden. Eine Schulung muss schriftlich vom Kunden gebucht werden. Eine Verschiebung oder Stornierung ist bei einer Online Schulung bis zu 1 Woche, bei einer Vor Ort Schulung bis zu 14 Tage vorher schriftlich möglich. Bei später eingegangenen Absagen sind die vollen Gebühren fällig. Im Einzelfall können abweichende Stornierungsfristen zwischen Kunde und AmdoSoft vereinbart werden.

AmdoSoft behält sich vor, bei Eintreten besonderer, nicht vorhersehbarer und AmdoSoft nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Erkrankung, die Schulung zeitlich zu verlegen.

Die Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder sonstige Nutzung durch die Teilnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von AmdoSoft gestattet. automatisch, wenn das Nutzungsrecht des Kunden an der betreffenden Software endet.

### § 14 Schlussbestimmungen

1.
Erfüllungsort ist München, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist - soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentliche Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – München.

2.
Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

3.
An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der AmdoSoft-Kunden gebunden.

4.
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt entsprechend für die Unvollständigkeit der Bestimmungen.

**Stand: 01.12.2024**
**AmdoSoft Systems GmbH,**
**München**